



S A T Z U N G

DES VEREINS ZUR FÖRDERUNG DER GESAMTSCHULE DER STADT PORTA WESTFALICA E.V.

* * * * *

Präambel

Der Verein fördert die Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Gesamtschule Porta Westfalica, indem er für den sächlichen Ausbau der Schule zusätzliche Finanzmittel bereitstellt und ideelle und gegebenenfalls personelle Unterstützung gewährt.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Gesamtschule der Stadt Porta Westfalica“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Porta Westfalica.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein fördert Projekte, die dem Erziehungsauftrag der Schule dienen und für die keine oder keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen.
- (2) Der Verein unterstützt bei Bedarf besonders Veranstaltungen und Projekte der Schule.

- (3) Der Verein hat auch die Aufgabe, die Öffentlichkeitsarbeit der Gesamtschule der Stadt Porta Westfalica zu unterstützen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Zweckbindung

- (1) Mittel der Vereine dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel

Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden und Stiftungen
- c) Sonstige Erträge

§ 5

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, kann aber auch später durch Satzungsänderung an das Kalenderjahr angepasst werden.

§ 6

Mitglieder

Mitglied des Vereins kann werden:

- a) Jede natürliche Person
- b) Jede juristische Person
- c) Andere Vereinigungen

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand oder im Büro der Schule und dann durch schriftliche Bestätigung des Vorstandes des Vereins.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) Den laufenden Betrag bargeldlos zu leisten bzw. einziehen zu lassen durch entsprechende Einwilligung für den Einzug
 - c) Höhere Kosten als die üblichen Buchungsgebühren dürfen für den Verein nicht anfallen
- (2) Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

§ 9

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen,
 - a) Wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnungen durch den Kassierer nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt hat.
 - b) Wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand, eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (5) Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt.

§ 10

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der geschäftsführende Vorstand
- b) Der erweiterte Vorstand
- c) Die Mitgliederversammlung

- (1) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist für den organisatorischen und inhaltlichen (Erreichen der Vereinsziele) Ablauf zuständig.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 (fünf) Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens 3 Mitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum Ende des Geschäftsjahres, durch den Vorstand einberufen.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese mit Angabe des Zwecks beantragt wird
 - a) Von einem Zehntel der Mitglieder
 - b) Von einem Drittel des erweiterten Vorstandes
 - c) Von den Kassenprüfern
- (4) Zu den Mitgliederversammlungen wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Beschlussvorlagen, die sich auf Satzungsänderungen beziehen, müssen 2 (zwei) Wochen vor der Sitzung an den Vorstand zugestellt werden.

§ 12

Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Wahl des geschäftsführenden Vorstandes

Wahl von Kassenprüfern (i.d.R. 2 (zwei) Prüfer)

Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer

sowie Erteilung der Entlastung nach den Berichten und der Aussprache

Festsetzung des Mindestbeitrages

Satzungsänderungen

§ 13

Beschlussfassung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für die Satzungsänderung und Auflösung des Vereins gelten Sonderbestimmungen.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden (stimmberechtigt nur Mitglieder) gefasst. Für kooperative Mitglieder ist je ein Vertreter stimmberechtigt, der von der Kooperation nach ihrer Geschäftsordnung bestimmt worden ist.
- (3) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 14

Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von Zweidrittel aller bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Votum kann schriftlich abgegeben werden. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Kooperative Mitglieder haben bei Beschlüssen zu (1) und zu (2) je eine Stimme wie in § 13 (2).

§ 15

Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind schriftlich abzufassen. Die Niederschriften werden vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten unterzeichnet.
- (2) Jedes Mitglied kann alle Niederschriften einsehen.

§ 16

Rechnungsprüfung

- (1) Die Kassenprüfung erfolgt in jedem Schuljahr bzw. Kalenderjahr durch 2 (zwei) Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

- (2) Die Kassenprüfer tragen die Kassenberichte der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.
- (3) Die Kassenprüfer bleiben länger als 1 (ein) Jahr im Amt. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.

§ 17

Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen des „Vereins zur Förderung der Gesamtschule der Stadt Porta Westfalica e.V.“ für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt. Das Gleiche gilt bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung verabschiedet am
02. März 1995.